



Schutzkonzept des SC Wipkingen ZH

Version 2.1, gültig ab 29. Oktober 2020 bis auf Weiteres

1. Einleitung und Ausgangslage

Um auf einer städtischen Sportanlage zu trainieren und zu spielen, muss ein Verein über eine entsprechende Bewilligung des Sportamts verfügen. Zudem muss er über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Kantons sowie der Stadt Zürich (Sportamt) erfüllt. Die Empfehlungen des BAG sind einzuhalten. Daher ergibt sich das Schutzkonzept des SC Wipkingen (SCW) immer unter Berücksichtigung der vorrangigen Schutzkonzepte und ergänzt diese punktuell.

2. Informationspflicht des Vereins

Der SCW hat sicherzustellen, dass alle Funktionäre, Coaches, Sportler/innen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept der Sportanlage und dasjenige des SCW informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

3. Zulassung

Die aktuelle Lage erlaubt keinen Wettbewerb. Der Ligabetrieb sämtlicher Mannschaften ist unterbrochen (Fussball und Futsal). Zugelassen ist der Trainingsbetrieb für Sportler/innen bis und mit 15 Jahren. Sportler/innen über diese Altersgrenze haben bis auf Weiteres keinen Trainingsbetrieb.

4. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Areal der Sportanlage (Aussenflächen und Innenräume) gilt eine generelle Maskenpflicht **ab 12 Jahren**. Bei Verstössen gegen die Maskenpflicht ist die Person umgehend darauf hinzuweisen, eine Maske zu tragen. Bei wiederholten Verstössen ist die Person von der Anlage zu verweisen und dies dem Covid-Beauftragten zu melden (Punkt 8).



5. Vorschriften (Hygiene- und Abstandsregeln für Innen- und Aussenflächen)

- 1,5-Meter-Abstand einhalten(Social Distancing).
- Alle Coachs müssen dieses Schutzkonzept **ausgedruckt in Papierform** mitführen.
- Jedes Training muss zwingend protokolliert werden (siehe Punkt 6).
- Mitglieder mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Alle Sportler/innen nehmen ihre eigene Trinkflasche und Verpflegung mit.
- Begrüssungs- und Verabschiedungsrituale sind zu vermeiden (z.B. High-Five).
- Festgelegte Personenflüsse sind einzuhalten (z.B. Markierungen am Boden).
- **Garderoben und Duschen sind geschlossen**. Alle erscheinen in Trainingskleidung.
- **Sämtliche Hallentrainings sind bis zum 31.12.2020 abgesagt**. Die Unterbrechung der Infektionsketten und die Gesundheit sämtlicher Mitglieder sind zu priorisieren. Wir prüfen laufend die baldige Wiederaufnahme.

6. Protokollieren/Präsenzliste

Alle Coachs müssen **jedes Training** protokollieren mit:

- Vorname/Name Protokollführer/in
- Datum/Uhrzeit des Trainings
- Vorname/Name aller anwesenden **Personen** (auch Funktionäre, **Zuschauer** etc.)
- Die lückenlos geführten Protokolle müssen für mindestens **14 Tage** selbständig aufbewahrt werden (danach selbständig vernichten).

7. Positiver Corona-Fall: Abbruch des Trainings

- Beim Eintritt der Nachricht, dass beim SCW-Team oder beim gegnerischen Team **ein positiver Corona-Fall**vorliegt, **muss** der Betrieb **sofort** eingestellt und der Covid-Beauftragte informiert werden.
- Weitere Massnahmen werden direkt vom Covid-Beauftragten kommuniziert.

8. Kontaktperson/Covid-Beauftragter

Hakan Cansever, 076 389 73 33, aktive@scwipkingen.ch



9. Restaurant Hardhof

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben der Restaurationsbetriebe.

10. Sonstiges

Die Schutzmassnahmen des SCW lassen keine Ausnahmen zu. Die Auflagen werden vom Sportamt Zürich regelmässig kontrolliert. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts kann die Bewilligung per sofort entzogen werden. Personen können bei Verstössen von der Anlage verwiesen werden. Bei Fragen stehen die Coachs sowie der Covid-Beauftragte zur Verfügung.

Wir verpflichten alle Coachs des Vereins, die jeweiligen vorrangigen Schutzkonzepte zu studieren und zu konsultieren sowie deren Inhalt an die Spielerinnen und Spieler weiterzuvermitteln. Ebenso ist dieses Schutzkonzept öffentlich zugänglich (www.scwipkingen.ch). Bei Überschneidungen oder Überlappungen hat man sich an das jeweilig höhere Schutzkonzept zu halten (BAG→SFV →Hardhof→SCW). Im Zweifelsfall gilt immer die schärfere Massnahme.

Vorstand des SC Wipkingen ZH